

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

056

Gesetz: ArbGG § 9 Abs. 4 u. 5, §§ 53, 64, 69, § 72 Abs. 3;
ZPO §§ 254, 315, 551 Nr. 7, 552;
HGB §§ 65, 87c, 88;
BGB § 196 Abs. 1 Nr. 8, §§ 198, 201, 208, 209

Leitsätze:

1. Stirbt der Vorsitzende der Kammer eines Landesarbeitsgerichts nach der Verkündung des Urteilstenors, so können die Landesarbeitsrichter Tatbestand und Entscheidungsgründe verfassen und unterschreiben (Bestätigung von BAG AP Nr. 1 zu § 315 ZPO und AP Nr. 122 zu § 242 BGB Ruhegehalt).
2. Ist den Parteien bis zum Ablauf von fünf Monaten nach der Urteilsverkündung noch kein vollständiges Urteil zuge stellt, so steht dies im arbeitsgerichtlichen Verfahren nicht ohne weiteres dem Fehlen der Entscheidungsgründe im Sinne von § 551 Nr. 7 ZPO gleich.
3. Die Klage auf Rechnungslegung oder Buchauszüge unterbricht nicht die Verjährung für solche Provisionsansprüche, um die es bei der Rechnungslegung und dem Buchauszug geht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 3 AZR 198/70

Urteil des BAG vom 30. April 1971

LAG Bayern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30. April 1971 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Thomas sowie die Bundesarbeitsrichter Dr.Dr.Schlick und Willmann für Recht erkannt: .

1. Die Revision des Klägers gegen das Teilurteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 1.April 1970 - 4 Sa 798/68 - wird zurückgewiesen.

Soweit der Kläger in der Berufungsinstanz beantragt hat, an ihn Provisionen wegen Bierlieferungen an die Firma Salamander AG., Zweigniederlassung Türkheim, in der Zeit vom 24. Oktober 1961 bis 31. Oktober 1964 zu zahlen, wird seine Klage abgewiesen.

2. Der Kläger trägt die Kosten der Berufung und Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



Tatbestand:

Der Kläger war vom 1. Juni 1960 bis 31. Dezember 1961 als Verkaufs- und Reiseleiter bei der beklagten Brauerei beschäftigt. Nach dem am 1. Juni 1960 geschlossenen Anstellungsvertrag erhielt er neben einem Bruttogehalt von 1.200,-- DM monatlich Provisionen. Hierzu bestimmte § 4 des Anstellungsvertrages folgendes:

"Außerden in vorstehendem Paragraph festgelegten Vergütungen erhält Herr S für die von ihm neu geworbenen Kunden eine Provision in Höhe von

DM 2,-- pro hl für das 1. Bezugsjahr
DM 1,-- pro hl für das 2. Bezugsjahr
DM 0,50 pro hl für das 3. Bezugsjahr.

Diese Provisionsbeträge werden für Herrn S halbjährlich auf sein Bankkonto überwiesen oder bar ausbezahlt."

In der Berechnung und Zahlung der Provisionen sind die Parteien übereinstimmend von der vorgenannten Regelung abgewichen. Die Provisionen wurden jeweils nach dem 1. Juli eines Jahres für das vorangegangene Geschäftsjahr der Beklagten, das vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres lief, berechnet und ausgezahlt.

Nach dem Ausscheiden des Klägers hat die Beklagte noch am 18. September 1962, 18. Dezember 1962, 31. Juli 1963 und 12. April 1965 Provisionsabrechnungen erteilt. Mit seiner am 18. November 1964 erhobenen Klage hat der Kläger, soweit es für das Revisionsverfahren noch interessiert, geltend gemacht, die Beklagte habe die Provisionen nicht abgerechnet, die ihm aus ihren Geschäften mit den Kunden R R aus N und der Firma S AG, Zweigniederlassung T , zuständen. Er habe beide Kunden für die Beklagte geworben. Der Kläger hat im ersten Rechtszuge beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm über die Geschäfte mit diesen Kunden Rechnung zu legen und Buchauszüge zu erstellen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat geltend gemacht, der Kläger könne aus ihren Geschäften mit diesen Kunden keine Provisionen beanspruchen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit seiner gegen dieses Urteil gerichteten Berufung hat der Kläger seinen Antrag auf Erteilung von Buchauszügen weiterverfolgt. Außerdem hat er mit seiner am 19. August 1968 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen und am 29. August 1968 zugestellten Berufungsbegründung beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn den sich aus den Buchauszügen zu seinen Gunsten ergebenden Provisionsbetrag nebst Zinsen seit Rechtshängigkeit zu zahlen. Dabei ist der Kläger nach seinen zuletzt gestellten Anträgen davon ausgegangen, daß die Bierlieferungen an die Firma S für die Zeit vom 24. Oktober 1961 bis 31. Oktober 1964 und die Lieferungen an R R für die Zeit vom 1. Dezember 1960 bis 30. November 1963 provisionspflichtig seien. Die Beklagte hat gegenüber dem Zahlungsbegehren des Klägers die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Landesarbeitsgericht hat auf Grund der Verhandlung vom 18. März 1970 am 1. April 1970 ein Teilurteil verkündet, durch das die Berufung zurückgewiesen wurde, soweit der Kläger die Erteilung von Buchauszügen und die Zahlung von Provisionen aus den Geschäften mit R begehrt hat. Den Parteien wurde am 12. Mai 1970 eine Ausfertigung des Tenors mit den Unterschriften der Richter, die an der mündlichen Verhandlung vom 18. März 1970 teilgenommen hatten, zugestellt. Gleichzeitig wurde eine Rechtsmittelbelehrung beigelegt und in einem Anschreiben vom 11. Mai 1970, unterschrieben von einer Angestellten, mitgeteilt, infolge Ablebens des Vorsitzenden der Kammer hätten Tatbestand und Entscheidungsgründe dem Urteil nicht beigelegt werden können.

Gegen das Urteil hat der Kläger fristgerecht Revision eingelegt und diese damit begründet, das Urteil sei aufzuheben, weil es keine Gründe enthalte. Nachträglich haben die Landesarbeitsrichter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, Tatbestand und Entscheidungsgründe des Urteils gefertigt, und das in vollständiger Form abgefaßte Urteil ist dem Kläger am 22. Februar 1971 zugestellt worden. Mit



dem am 22. März 1971 beim Bundesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz vom 19. März 1971 hat der Kläger seine Revisionsbegründung ergänzt und Rechtsfehler der Begründung des Urteils gerügt. Er erstrebt, die Beklagte gemäß den von ihm zuletzt im Berufungsrechtszug gestellten Anträgen zu verurteilen.

Entscheidungsgründe:

A. Ohne Erfolg muß die Rüge des Klägers bleiben, das Urteil des Landesarbeitsgerichts sei schon deshalb aufzuheben, weil es nicht mit Gründen versehen sei (§ 551 Nr. 7 ZPO).

1. Der gerügte Mangel lag vor, solange dem Kläger nur der Tenor der am 1. April 1970 verkündeten Entscheidung zugegangen war. Er ist aber dadurch behoben worden, daß ihm nachträglich am 22. Februar 1971 ein Tatbestand und Entscheidungsgründe enthaltendes Urteil ordnungsmäßig zugestellt wurde. Daß dieses Urteil wegen des Todes des Kammervorsitzenden nur von den Landesarbeitsrichtern verfaßt und unterzeichnet worden ist, stellt keinen rechtlichen Mangel dar. Im allgemeinen werden zwar die Urteile des Landesarbeitsgerichts von dem Vorsitzenden, dem einzigen Berufsrichter verfaßt. Dies ist jedoch nicht zwingend vorgeschrieben. Das Gesetz sagt lediglich, daß die Urteile der Landesarbeitsgerichte von den Mitgliedern der Kammer unterschrieben werden müssen (§ 69 Abs. 1 ArbGG). Für den Fall der Verhinderung eines Richters bestimmt § 315 Abs. 1 Satz 2 ZPO, daß dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten Beisitzer unter dem Urteil zu vermerken ist. Die Vorschrift gilt auch für das Verfahren vor den Landesarbeitsgerichten (§ 64 Abs. 2 ArbGG, § 523 ZPO). Angesichts dieser gesetzlichen Regelung bestehen keine rechtlichen Bedenken dagegen, daß Landesarbeitsrichter die Entscheidungsgründe verfassen und allein unterschreiben, wenn nach der Urteilsverkündung der Kammervorsitzende verstorben ist. Sie sind zwar anders als die Beisitzer bei den Landgerichten keine Berufsrichter; dies ändert jedoch am Ergebnis nichts, weil sie wie die Beisitzer bei den Landgerichten die vollen Rechte eines Richters haben (§ 64 Abs. 3, § 53 Abs. 2 ArbGG).



056

Ob die Landesarbeitsrichter die Entscheidungsgründe selbst gefertigt haben oder - wie die Revision meint - den Entwurf eines Referendars benutzt haben, ist unerheblich. Es kommt nur darauf an, daß sich die Richter, die die Gründe unterschrieben haben, durch ihre Unterschrift zu dem vorgelegten Entwurf bekannt haben.

Die vorgenannten Grundsätze hat das Bundesarbeitsgericht in seiner bisherigen Rechtsprechung aufgestellt (BAG AP Nr. 1 zu § 315 ZPO mit zust. Anm. von Pohle; AP Nr. 122 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu A 3 der Gründe]; vgl. ferner Herschel, AuR 1957, 1960). An ihnen ist auch für den vorliegenden Fall festzuhalten.

2. Der Kläger ist nicht dadurch beschwert oder in seinen Rechten verletzt, daß seine Revision, die er im Anschluß an die Zustellung des mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen unvollständigen Urteils eingelegt hat, unbegründet geworden ist, soweit er sie auf das Fehlen der Entscheidungsgründe gestützt hat. Er hat seine Begründung innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils ergänzt, und er hatte damit Gelegenheit, die Begründung des angefochtenen Urteils in demselben Umfang anzugreifen, wie wenn sie von Anfang an vorgelegen hätte. Hierzu war er befugt, weil das unabwendbare Ereignis, das eine frühere sachliche Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Urteil unmöglich machte, nicht in seinem Bereich lag, sondern aus der Sphäre des Landesarbeitsgerichts herrührte. Bei dieser besonderen Sachlage bedurfte es keiner förmlichen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist.

3. Fehl geht die Revision schließlich mit der Annahme, wenn eine Entscheidung erst elf Monate nach ihrer Verkündung mit Gründen zugestellt werde, so sei das so anzusehen, als ob ein Verstoß gegen § 551 Nr. 7 ZPO vorliege. Der Bundesgerichtshof hat allerdings angenommen, daß ein Berufungsurteil nach § 551 Nr. 7 ZPO aufzuheben ist, wenn die Urteilsgründe fünf Monate nach der Verkündung des Urteils noch nicht vorliegen



und der Rechtsmittelkläger dann nach § 552 ZPO auch ohne Zustellung des Urteils innerhalb eines weiteren Monats Revision einlegen muß (BGHZ 7, 155 [156]). Im arbeitsgerichtlichen Verfahren ist der Beginn der Revisionsfrist jedoch anders geregelt. Die Revisionsfrist beginnt im arbeitsgerichtlichen Verfahren erst, wenn den Parteien ein Urteil in vollständiger Form zugestellt worden ist (§ 72 Abs. 3 ArbGG, § 552 ZPO) und dazu die Parteien über das mögliche Rechtsmittel belehrt worden sind (§ 9 Abs. 5 Satz 1 ArbGG). Nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, kann Revision nicht mehr eingelegt werden (§ 9 Abs. 5 Satz 2 ArbGG). Im arbeitsgerichtlichen Verfahren ist daher ein Revisionskläger nicht, wie im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, gezwungen, vor Ablauf der Sechsmonatsfrist des § 552 ZPO Revision einzulegen (BAG AP Nr. 7 zu § 611 BGB Urlaubsrecht; AP Nr. 14 zu § 9 ArbGG; ferner das nicht veröffentlichte Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 24. Juni 1961 - 5 AZR 127/60). Daraus folgt zugleich, daß anders als im Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein nach § 551 Nr. 7 ZPO zu wertender Mangel nicht schon dann zwingend vorliegt, wenn die mit Gründen versehene Entscheidung nicht bis zum Beginn der Frist des § 552 ZPO zugestellt wurde.

Der Zeitablauf zwischen der Beratung der Entscheidung, die auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. März 1970 erging, und der Zustellung des Urteils am 22. Februar 1971 kann im Sinne von § 551 Nr. 7 ZPO jedoch dann erheblich sein, wenn eine Übereinstimmung zwischen den tatsächlichen und den später schriftlich niedergelegten Gründen nicht mehr mit hinreichender Sicherheit gewährleistet ist. Hierfür hat der Revisionskläger jedoch nichts geltend gemacht. Der lange Zeitablauf allein reicht für eine solche Annahme jedenfalls nicht aus, zumal bereits im Juli 1970 die Landesarbeitsrichter die Absetzung des Urteils übernommen hatten; es spricht nichts dafür, daß zu dieser Zeit oder später ihr Erinnerungsvermögen an die etwa vier Monate vorher beratene Entscheidung verblaßt gewesen wäre.



056

B. Die Revision des Klägers kann auch in der Sache selbst keinen Erfolg haben.

I. Soweit der Kläger begehrt hat, ihm Buchauszüge zu erteilen für die Geschäfte, die die Beklagte in der Zeit vom 1. Dezember 1960 bis 30. November 1963 mit R R getätigt hat, und die Beklagte weiter zu verurteilen, ihm die sich aus den Buchauszügen zu seinen Gunsten ergebenden Provisionsbeträge zu zahlen, hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen, weil etwaige Provisionsansprüche des Klägers verjährt seien und er deshalb auch keine Buchauszüge verlangen könne. Dies ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Im einzelnen gilt dazu folgendes:

1. Etwaige Provisionsansprüche des Klägers aus den vorgenannten Geschäften der Beklagten waren mit Ablauf des 31. Dezember 1966 verjährt.

a) Der Kläger war als Arbeitnehmer bei der Beklagten beschäftigt. Nach § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB verjährten seine Ansprüche auf Gehalt oder andere Dienstbezüge in zwei Jahren. Zu diesen anderen Dienstbezügen gehören auch Provisionen. Auf § 88 HGB, der für die Verjährung der Provisionsansprüche der Handelsvertreter eine vierjährige Verjährungsfrist vorsieht, kann sich der Kläger nicht berufen; denn diese Bestimmung gilt nur für selbständige Handelsvertreter. Sie ist auch nicht in § 65 HGB in Bezug genommen, wo verschiedene für Handelsvertreter geltende Vorschriften für anwendbar erklärt sind, wenn ein Handlungsgehilfe Provisionen zu beanspruchen hat (vgl. Soergel-Augustin, BGB, Bd. 1, 10. Aufl., § 196 Anm. 45, 46 und 49).

b) Etwaige Provisionsansprüche des Klägers aus den Bierlieferungen der Beklagten an R waren mit Ablauf des 31. Dezember 1966 verjährt. Nach den vertraglichen Vereinbarungen der Parteien konnte der Kläger Provisionen nur aus den bis zum 30. November 1963 getätigten Geschäften verlangen. Die bis dahin angefallenen Provisionen waren am 1. Juli 1964 abzurechnen. Zu diesem Zeitpunkt wurden sie fällig,



und es begann mit dem Schluß des Jahres 1964 die Verjährung zu laufen, die am 31. Dezember 1966 endete (§§ 201, 198 BGB).

c) Die Verjährung ist vor ihrem Ablauf nicht durch einen der in §§ 208, 209 BGB vorgesehenen Umstände unterbrochen worden.

Der Kläger hat den Zahlungsanspruch im Wege der Stufenklage nach § 254 ZPO erst mit seiner am 19. August 1968 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen und der Beklagten am 29. August 1968 zugestellten Berufungsbegründung rechtshängig gemacht. Vorher hat er nur auf Rechnungslegung und Erteilung eines Buchauszuges geklagt. Diese Klage hat die Verjährung des Zahlungsanspruchs nicht unterbrochen. Das hat das Landesarbeitsgericht unter Berufung auf RG JW 1937, 2101 mit Recht angenommen. Die Klage auf Rechnungslegung bereitet die Erhebung des Anspruchs auf Zahlung nur vor. Durch sie läßt sich noch nicht erkennen, ob und in welchem Umfang künftig ein Anspruch erhoben werden wird. Nach § 209 BGB tritt aber die Unterbrechung der Verjährung nur insoweit ein, wie durch die Klageerhebung der Anspruch rechtshängig gemacht wird. Den notwendigen Ausgleich dafür, daß der von einer Rechnungslegung abhängige Kläger seinen Zahlungsanspruch nicht beziffern kann, gewährt § 254 ZPO, wonach der Kläger im Wege der Stufenklage bereits vor Ablauf der Verjährungsfrist einen unbezifferten Zahlungsantrag stellen kann, der die Verjährung unterbricht.

Die Verjährung ist auch nicht durch Anerkenntnis der Beklagten unterbrochen worden. Der Kläger hat sich darauf berufen, ihm sei vor Klageerhebung im April 1964 eine Zahlung von 200,-- DM angeboten worden, die er aber abgelehnt habe. Ebenfalls habe sich die Beklagte in dem vom Kläger widerrufenen Vergleich vom 13. Juli 1965 bereit erklärt, an ihn 220,-- DM zur Abgeltung seiner Provisionsansprüche zu zahlen. Entgegen der Annahme des Klägers liegt hierin kein Anerkenntnis der Beklagten. Zu einer Zahlung ist es nicht gekommen, und die in Aussicht gestellten Leistungen sollten nur bei einer vergleichsweisen Beilegung des Rechtsstreits erfolgen. Schließlich hat der Kläger noch behauptet, im Dezember 1968 habe die Beklagte an ihn 300,-- DM gezahlt. Hierdurch konnte die Verjährung nicht



mehr unterbrochen werden, weil sie bereits mit Ablauf des 31. Dezember 1966 eingetreten war (Soergel-Augustin, aaO, § 208 Anm. 11).

d) Der Kläger meint, die Beklagte dürfe sich nicht auf Verjährung berufen, weil sie die Einrede erst erhoben habe, nachdem der Prozeß wegen der Rechnungslegung bereits vier Jahre anhängig war.

Hierauf läßt sich jedoch der Arglisteinwand nicht stützen. Es war der Beklagten nicht verwehrt, sich gegenüber den erhobenen Ansprüchen zunächst sachlich zu verteidigen, weil sie beachtenswerte Gründe haben konnte, mit der Verjährungseinrede zurückzuhalten. Wenn sie sich dann später doch auf Verjährung berief, etwa weil sie die Aussichten, mit ihren sachlichen Einwänden durchzudringen, ungünstiger als bis dahin beurteilte, so ist das nicht arglistig. Hinzu kommt noch, daß der Kläger selbst seinen Zahlungsanspruch, gegen den die Beklagte sich mit der Einrede der Verjährung wehrt, erst nach vierjähriger Prozeßdauer rechtshängig gemacht hat.

2. Da nach den vorstehenden Ausführungen etwaige Provisionsansprüche des Klägers aus den Geschäften der Beklagten mit R verjährt sind, hat das Landesarbeitsgericht zutreffend die Klage auf Erteilung von Buchauszügen abgewiesen. Bei diesem Anspruch handelt es sich nur um einen Nebenanspruch zum Hauptanspruch auf Provisionszahlung, der letzteren vorbereiten und in seiner Durchsetzung unterstützen soll. Steht aber fest, daß der Hauptanspruch gar nicht entstanden ist oder, wie hier, infolge der zu Recht erhobenen Einrede der Verjährung nicht durchsetzbar ist, so ist der Anspruch auf Erteilung von Buchauszügen gegenstandslos geworden und eine dahingehende Klage unbegründet (vgl. zu dem entsprechend liegenden Fall der Rechnungslegung BAG AP Nr. 3 zu § 87 c HGB mit zustimmender Anm. von Herschel).

II. Das Landesarbeitsgericht hat den Anspruch des Klägers auf Erteilung eines Buchauszuges über die an die Firma



S erfolgten Bierlieferungen für unbegründet angesehen, weil die Tätigkeit des Klägers für diese Geschäfte nicht ursächlich gewesen sei und die Beklagte deshalb keine Buchauszüge schulde.

1. Die Revisinn greift die Feststellung des Landesarbeitsgerichts an, zu der Geschäftsbeziehung zu S sei es nur gekommen, weil deren Direktor persönliche Beziehungen zu dem verstorbenen Inhaber der Beklagten gehabt habe, und rügt eine unvollständige und widersprüchliche Beweiswürdigung durch das Berufungsgericht.

2. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Angriffe gegen die Beweiswürdigung durchgreifen könnten. Denn jedenfalls ist die Abweisung der Klage deshalb gerechtfertigt, weil auch im Falle S etwaige Provisionsansprüche des Klägers verjährt sind und demzufolge kein Anspruch auf Erteilung von Buchauszügen mehr besteht. Aus den Geschäften der Beklagten mit der Firma S konnte der Kläger Provisionen nur für die Zeit bis zum 31. Oktober 1964 verlangen. Abzurechnen waren die Provisionsforderungen spätestens am 1. Juli 1965. Sie verjährten daher mit Ablauf des 31. Dezember 1967, während die Zahlungsklage erst im August 1968 - und auch dann nur für die Zeit bis zum 31. Oktober 1963 - erhoben wurde. Im übrigen gelten hier zur Frage der Unterbrechung der Verjährung und zu dem Arglisteinwand die vorstehend zu I. 1. angestellten Erwägungen.

III. Nach alledem ist die Revision des Klägers gegen das angefochtene Urteil unbegründet; sie muß deshalb zurückgewiesen werden. Zugleich hat der Senat über den vom Landesarbeitsgericht noch nicht entschiedenen Teil der Stufenklage mitbefunden. Das Landesarbeitsgericht hat in seinem Teilurteil nicht über die Klage auf Provisionen aus den Geschäften der Beklagten mit der Firma S entschieden. Da nach der Entscheidung des Revisionsgerichts feststeht, daß dem Kläger ein Anspruch auf Erteilung von Buchauszügen wegen Verjährung der zugehörigen Provisionsansprüche nicht zusteht,



kann auch der zweite Teil der Stufenklage, nämlich das Zahlungsbegehren, keinen Erfolg mehr haben. Diese Rechtsfolge kann das Revisionsgericht aussprechen (BGHZ 30, 213 [215]; vgl. auch BAG 21, 237 [247] = AP Nr. 8 zu § 75 b HGB [zu IV der Gründe]).

gez. Dr. Stumpf Dr. Hilger Dr. Thomas
Dr. Schlick Willmann

